

GEMEINDE
NUGLAR-ST. PANTALEON
4412 NUGLAR

Bestattungs- und Friedhofreglement

Gestützt auf die §§ 145 und 146 des Sozialgesetzes vom 31.01.2007 und dem Beschluss der Gemeindeversammlung vom 16.09.2008 wird das Bestattungs- und Friedhofswesen in der Gemeinde Nuglar-St. Pantaleon wie folgt festgesetzt:

I	Allgemeines	
§ 1	¹ Das Bestattungs- und Friedhofswesen untersteht dem Gemeinderat. Die unmittelbare Aufsicht hat der/die Ressortverantwortliche. ² Der Gemeinderat ist Bewilligungsbehörde für Exhumierungen.¹	Zuständigkeit und Aufsicht
§ 2	Die Aufgaben des Friedhofgärtners umfassen insbesondere den Unterhalt des Friedhofs sowie das Durchsetzen der Friedhofordnung. Sie sind in einem Stellenbeschrieb aufgeführt.	Friedhofgärtner
§ 3	Die Funktion des Totengräbers wird in der Regel vom technischen Personal der Gemeinde ausgeübt. Er ist für eine würdige Bestattung verantwortlich und führt die Gräberkontrolle.	Totengräber
II	Bestattungsvorschriften	
§ 4	Jeder Todesfall ist der Gemeindeverwaltung und dem Zivilstandsamt unverzüglich anzuzeigen.	Anmeldung des Todesfalls
§ 5	Die Gemeindeverwaltung setzt im Einverständnis mit der Trauerfamilie bzw. dem zuständigen Pfarramt den Zeitpunkt der Bestattung fest.	Anordnungen für die Bestattungen
§ 6	¹ Die Bestattung darf erst erfolgen, wenn nach dem Hinschied mindestens 48 Stunden verstrichen sind. ² Die Bestattung ist in der Regel auf die Zeit zwischen 14.00 und 16.00 Uhr anzusetzen. ³ An Sonntagen, sowie an gesetzlichen und kirchlichen Feiertagen finden keine Bestattungen statt.	Zeit der Bestattung
§ 7	¹ Ohne Rücksicht auf Konfession und Herkunft können in St. Pantaleon alle verstorbenen Personen, die zur Zeit des Todes in der Gemeinde gesetzlichen Wohnsitz hatten, unentgeltlich bestattet werden. Für auswärtige Verstorbene, welche längere Zeit in Nuglar-St. Pantaleon Wohnsitz hatten, kann der Gemeinderat ebenfalls die unentgeltliche Bestattung bewilligen. ² Die unentgeltliche Bestattung schliesst Folgendes ein: - die Kremationskosten inkl. Standardurne - die Überlassung eines Erd-, oder Urnengrabes - die Mitbenützung des Gemeinschaftsgrabes - das Ausheben und Wiedereinfüllen des Grabes - ein einfaches Grabkreuz und ein Namenschild des/der Verstorbenen - die ordentliche Verrichtung durch das mit der Bestattung beauftragte technische Gemeindepersonal und Hilfspersonal der Gemeinde - die amtliche Bekanntmachung - die Grabeinfassung ³ Alle anderen anfallenden Kosten, sowie sämtliche Transportkosten, gehen zu Lasten der Angehörigen.	Unentgeltliche Bestattungen
§ 8	Mit der Erlaubnis des Gemeinderates können auch Personen, die ihren Wohnsitz nie in der Gemeinde hatten, in St. Pantaleon bestattet werden. In diesem Fall sind eine Gebühr und sämtliche Bestattungskosten zu entrichten.	Bestattung gegen Entgelt
§ 9	Für Feuerbestattungen im Krematorium gelten die vertraglichen Vereinbarungen zwischen den beteiligten Kantonen. Für den Transport der Leiche nach dem Krematorium und die Abholung der Urne haben die Angehörigen zu sorgen und aufzukommen.	Kremation

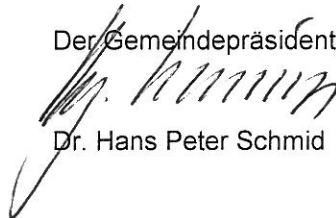
¹ Neu gemäss GR-Entscheid vom 21.09.2009 nach kant. Genehmigung

III	Grabstätten	
§ 10	Für die Bestattung bestehen verschiedene Möglichkeiten zur Verfügung. Sie werden im Anhang II Grabstätten und Gestaltungsrichtlinien durch den Gemeinderat festgelegt.	Grabtypen
§ 11	¹ Pro Reihengrab ist die zusätzliche Bestattung einer Urne gestattet, sofern die erste Bestattung nicht länger als 10 Jahre zurückliegt. Bei turnusgemässer Aufhebung der Grabstätten besteht jedoch für diese Urne kein Anrecht auf eine erneute Bestattung. ² Weitere Urnenbelegungen eines Reihengrabes sind möglich, müssen jedoch durch den Gemeinderat bewilligt werden. ³ In einem Urnengrab können jeweils 1 Aschurne oder 2 Aschenbehälter beigesetzt werden.	Zweit- und Mehrfachbelegung
§ 12	¹ Die Ruhedauer beträgt mindestens 20 Jahre. ² Bei Urnen, die nachträglich in ein bestehendes Grab eingesetzt werden, beträgt die Ruhedauer mindestens 10 Jahre.	Ruhedauer
§ 13	Vor der Aufhebung des Grabfeldes werden Angehörige, soweit solche bekannt sind, schriftlich und mit öffentlicher Publikation aufgefordert, Grabmäler und Pflanzen innerhalb von 6 Monaten zu entfernen. Nach Ablauf dieser Frist werden die Grabstätten durch die Gemeinde unentgeltlich geräumt. Entschädigungsansprüche für Grabsteine, Pflanzen usw. bestehen nicht.	Aufhebung der Grabfelder und Räumung
§ 14	¹ Grabmale von Erdgräbern und Urnengräbern gehen zu Lasten der Angehörigen. ² Die Verschlussplatten der Urnennischen und die Platte des Plattenurnengrabes werden von der Gemeinde zur Verfügung gestellt. Die Beschriftung erfolgt nach aufgelegtem Muster durch die Gemeinde auf Kosten der Trauerfamilie. ³ Die Gemeinde sorgt für die Bepflanzung und den Unterhalt des Gemeinschaftsgrabes. Auf Wunsch der Angehörigen wird der Name der bestatteten Person erwähnt. Die Angehörigen übernehmen nur die Kosten für die Beschriftung. Die Beschriftung erfolgt nach aufgelegtem Muster durch die Gemeinde. ⁴ Die Gemeinde erstellt die Fundamentplatte für die Grabmale bei Erdgräber.	Kosten der Grabmale
§ 15	Vor der Errichtung von Erd- und Urnengräber ist der Gemeinde ein Gesuch einzureichen. Das Gesuch soll Auskunft geben über Ausmass, Form, Material, Farbe, Bearbeitung und Gestaltung des Grabmales. Dem Gesuch ist eine Zeichnung im Massstab 1:10 beizulegen.	Gesuch zur Errichtung eines Grabmals
IV	Gestaltungsrichtlinien	
§ 16	Der Gemeinderat legt das Ausmass der Gräber und der Grabmale sowie die Materialien im Anhang II fest.	Allgemeines
V	Gebührenordnung	
§ 17	Die Gebühren und Kosten für Bestattungen sind in der Gebührenordnung festgelegt. Der Gemeinderat legt die Gebühren fest.	Gebühren
VI	Friedhofordnung	
§ 18	Die Besucher/innen des Friedhofes haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.	Vorschrift für Besucher/innen
§ 19	Die Bepflanzung der Gräber soll benachbarte Gräber und Wege nicht beeinträchtigen, darf nicht höher als 80 cm gehalten werden und muss freie Sicht auf die Inschrift des Grabmales gewähren. Die Pflanzanlage soll ein harmonisches Bild darbieten. Vorzugsweise sind einheimische Pflanzen zu verwenden.	Bepflanzung der Gräber
§ 20	¹ Die Angehörigen sind für die Anpflanzung und die Pflege der Gräber in der Regel verantwortlich. Vernachlässigte Gräber werden nach erfolgloser Aufforderung zur Instandstellung abgeräumt und auf Kosten der Angehörigen mit einer Dauerbepflanzung versehen. ² Die Anpflanzung und Wartung von Gräbern von Verstorbenen, die keine Angehörigen hinterlassen, übernimmt die Gemeinde.	Unterhalt der Grabstätten

	³ Auf Antrag kann die Gemeinde gegen Gebühr mit einer Dauergrabpflege beauftragt werden.	
VII	Schlussbestimmungen	
§ 21	Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Grabmäler, Bepflanzungen, Kränze und andere auf den Gräbern deponierte Gegenstände. Sie leistet auch keinen Ersatz, wenn durch Drittpersonen oder Naturereignisse Beschädigungen oder Verluste entstehen sollten.	Haftung
§ 22	Die Friedhofordnung vom 17. Juni 1993 wird aufgehoben.	Aufhebung des bisherigen Rechts
§ 23	Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung und nach Genehmigung des Departements des Innern in Kraft.	Inkrafttreten

**Beschluss des Gemeinderates
vom 21.07.2008**

Der Gemeindepräsident



Dr. Hans Peter Schmid

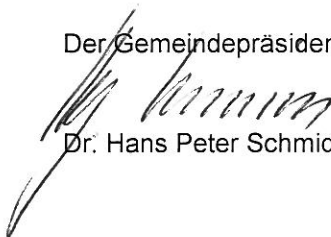
Der Gemeindeverwalter



Adrian Stocker

**Beschluss der Gemeinde-
versammlung vom 16.09.2008**

Der Gemeindepräsident



Dr. Hans Peter Schmid

Der Gemeindeverwalter



Adrian Stocker

**Genehmigt vom Departement
des Innern am 10.06.2009**

Anhang I

Gebührenordnung zum Bestattungs- und Friedhofreglement

Gemäss § 17 des Reglements über das Bestattungs- und Friedhofwesen der Gemeinde Nuglar-St. Pantaleon vom 16.09.2008 legt der Gemeinderat die Gebühren wie folgt fest:

- A.** Die Gemeinde Nuglar-St. Pantaleon hat keinen Aufbahrungsraum. Die Aufbahrungskosten müssen von den Angehörigen selber getragen werden.

Kosten für Leichentransporte gehen zu Lasten der Angehörigen.

Das Ausgraben von Urnen und das Entfernen sowie der Abtransport eines Grabmals nach der Pietätsfrist ist unentgeltlich.

- B.** Für auswärts wohnhaft gewesene Verstorbene (§ 8) sind folgende Gebühren zu entrichten:

a) Erdbestattung in Reihengrab	Fr. 3'500.00
b) Urnenbestattung in Reihengrab	Fr. 1'800.00
c) Urnennische und Plattenurnengrab	Fr. 2'000.00
d) Bestattung im Gemeinschaftsgrab	Fr. 600.00
e) Urnenbestattung in ein bestehendes Grab	Fr. 800.00

- C.** Für die Dauergrabpflege (§ 20) sind folgende Gebühren zu entrichten:

a) Grabpflege für Erdgräber mit Leistungsauftrag	Fr. 8'500.00
b) Grabpflege für Urnengräber mit Leistungsauftrag	Fr. 6'000.00

Vom Gemeinderat am 21.07.2008 beschlossen.

Anhang II

Gestaltungsrichtlinien zum Bestattungs- und Friedhofreglement

Gemäss §§ 10 und 16 des Reglements über das Bestattungs- und Friedhofswesen der Gemeinde Nuglar-St. Pantaleon vom 16.09.2008 legt der Gemeinderat die Gestaltungsrichtlinien wie folgt fest:

A. Grabtypen

Für die Bestattung bestehen folgende Möglichkeiten:

- a) Erdreihengrab
- b) Urnenreihengrab
- c) Urnennische
- d) Plattenurnengrab
- e) Gemeinschaftsgrab (Asche)

B. Ausmass der Gräber

Für Grabstätten gemäss Gestaltungsplan gelten:

	Länge	Breite	Tiefe
Erdgräber	200 cm	70 cm	150 cm
Urnengräber	100 cm	80 cm	60 cm
Plattenurnengrab	60 cm	80 cm	60 cm

C. Ausmass der Grabmale

Für Grabmale gemäss Gestaltungsplan gelten:

	Höhe	Breite	Tiefe
Erdgräber	100 cm	50 cm	15 - 20 cm
Urnengräber	80 cm	40 cm	15 - 20 cm
Plattenurnengrab	40 cm	40 cm	12 cm

D. Materialien

Zulässige Materialien sind vorzugsweise Naturstein und Holz, Schmiedeiserne Kreuze und Bronze-guss.

Vom Gemeinderat am 21.07.2008 beschlossen.